



Gleichstellung von Frauen und Männern



Landeshauptstadt
Mainz

Dritter Gleichstellungsaktionsplan der Landeshauptstadt Mainz

2021 bis 2023

Europäische Charta zur Gleichstellung von
Frauen und Männern auf lokaler Ebene

Dritter Gleichstellungsaktionsplan der Landeshauptstadt Mainz

2021 bis 2023

**Europäische Charta zur Gleichstellung von
Frauen und Männern auf lokaler Ebene**

Landeshauptstadt Mainz
Frauenbüro
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 12-2175
Fax 06131 12-2707
frauenbuero@stadt.mainz.de
www.mainz.de/frauenbuero
Redaktion und Gestaltung: Frauenbüro
Druck: Hausdruckerei
Mainz, September 2020

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Einleitung.....	7
Handlungsfeld Öffentliches Engagement für Gleichstellung.....	9
Handlungsfeld Geschlechterstereotype (weiter) aufbrechen.....	15
Handlungsfeld Gewalt an Frauen weiter bekämpfen.....	24
Handlungsfeld Arbeit, Wirtschaft, eigenständige Existenzsicherung.....	29
Handlungsfeld Geschlechtergerechte Stadtentwicklung, Stadt- und Verkehrsplanung fortsetzen.....	35
Anhang	
Die Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene.....	38
Deutsche Kommunen und die Charta.....	48

Einleitung

Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ist die Landeshauptstadt Mainz im Jahr 2008 die Verpflichtung eingegangen, noch gezielter auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hinzuwirken und frauen- und gleichstellungspolitische Fragen in das alltägliche Verwaltungshandeln einzubeziehen.

Wie jede Kommune, die die Charta unterzeichnet hat, setzt auch Mainz dabei eigene Prioritäten, eigene Akzente.

Dieser Dritte Gleichstellungsaktionsplan baut auf den beiden vorangegangenen Aktionsplänen auf. So werden einzelne Maßnahmen fortgesetzt, aber auch neue aufgelegt.

Die Diskussion um die einzelnen Beiträge der verschiedenen Verwaltungsstellen zu diesem Dritten Gleichstellungsaktionsplan begann bereits Mitte 2019. So wurden, nachdem der Stadtrat im April 2019 den Bericht zum Zweiten Gleichstellungsaktionsplan entgegengenommen hat, alle Ämter über die Planung des Dritten Gleichstellungsaktionsplans informiert und gebeten, relevante Maßnahmen aus ihren Bereichen zu benennen und zu beschreiben.

Nach der Kommunalwahl und der Neukonstituierung befasste sich auch der städtische Frauenausschuss mit der Europäischen Charta und den Grundlagen eines neuen Plans. Nachdem in einem für den Frauenausschuss organisierten Workshop im Dezember 2019 Ideen gesammelt wurden, beriet der Ausschuss im Februar 2020 über die erste von der Verwaltung vorgelegte Zusammenstellung von Maßnahmen. Am 9. Juni 2020 befürwortete der Ausschuss dann die endgültige Liste der Maßnahmen.

Die hier im Dritten Gleichstellungsaktionsplan zusammengetragenen Einzelmaßnahmen entstanden in ihrer Beschreibung und Zielsetzung also noch bevor die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit der Verwaltung und das Leben in der Stadt (und darüber hinaus) deutlich spürbar wurden. So findet sich keine Maßnahme, die allein darauf abzielt, direkt soziale oder wirtschaftliche Folgen für Frauen in Mainz abzumildern.

Aber: die Weiterführung der Frauen- und Gleichstellungspolitik und die Stärkung ihrer Bedeutung sind eine Antwort auf die nach wie vor bestehende Krisensituation. Der vielfach schon beschriebene Rückschritt in längst überwunden geglaubte Geschlechterverhältnisse lässt sich nur aufhalten, wenn Frauen- und Gleichstellungspolitik die Bedeutung hat, die ihr zukommt. Dazu soll dieser Plan einen Beitrag leisten.

Mainz 2020

Handlungsfeld

Öffentliches Engagement für Gleichstellung



Maßnahme 1	
Artikel der Europäischen Charta	3. Mitwirkung am politischen und gesellschaftlichen Leben 7. Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	BürgerInnenbeteiligung - Beteiligung von Bürgerinnen
Beschreibung der Maßnahme	Geschlechtsspezifische Analyse der Beteiligungsformen im Hinblick auf die Repräsentanz und Artikulationsmöglichkeiten von Frauen - Fortführung der Maßnahme aus dem Zweiten Gleichstellungsaktionsplan
Ziel der Maßnahme	Paritätische Mitwirkung von Bürgerinnen an Beteiligungsprojekten; Mitsprache als gleichstellungspolitisches Instrument
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.01 Büro Oberbürgermeister, Stabsstelle Beschäftigungs- und Arbeitsmarktförderung
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10

Maßnahme 2	
Artikel der Europäischen Charta	7. Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Beratung von Bürgerinnen und Bürgern
Beschreibung der Maßnahme	Auswertung der Beratungsfälle in der Bürgerberatung und der Sprechstunden des Oberbürgermeisters im Hinblick auf geschlechtsspezifische Anliegen - Fortführung der Maßnahme aus dem Zweiten Gleichstellungsaktionsplan
Ziel der Maßnahme	Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Verwaltung; Verbesserung der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.01. Büro Oberbürgermeister, Bürgerberatung
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

Maßnahme 3	
Artikel der Europäischen Charta	9. Gender Assessment
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung von Gender Mainstreaming (2002); Selbstverpflichtung des Stadtrates zur Beachtung des Handlungsprinzips Gender Mainstreaming; Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2015 (0937/2015)
Bezeichnung der Maßnahme	Gender Budgeting / Gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung
Beschreibung der Maßnahme	Um Gender Budgeting anwenden zu können, sind gleichstellungsorientierte Informationen zu Leistungen und Wirkungen in ausreichender Anzahl und Qualität bereitzustellen. Dafür muss die Abdeckung der Ziele mit geschlechterdifferenzierten Kennzahlen hinterlegt und die Qualität der Kennzahlen immer wieder überprüft werden. Fortführung aus dem Zweiten Gleichstellungsaktionsplan
Ziel der Maßnahme	Das Ziel von Gender Budgeting ist es, die Gleichstellung mit den Mitteln der Haushaltsführung aktiv zu verfolgen und das Budget geschlechtergerecht sowie gleichstellungswirksam zu verteilen
Zuständigkeit	20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport
Umsetzungszeitraum	Laufzeit Dritter Gleichstellungsaktionsplan
Kosten/Finanzierung	Die erforderlichen Daten sind von den Fachämtern im Rahmen der vorhandenen Budgets zu erheben; personelle und organisatorische Leistungen in der Finanzverwaltung

Maßnahme 4	
Artikel der Europäischen Charta	9. Gender Assessment 10. Soziale Kohäsion
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung von Gender Mainstreaming (2002); Selbstverpflichtung des Stadtrates zur Beachtung des Handlungsprinzips Gender Mainstreaming; Stadtratsbeschluss vom 20. Mai 2015 (0937/2015)
Bezeichnung der Maßnahme	Fortbildungen Gender Budgeting
Beschreibung der Maßnahme	Fortbildungsangebot für die städtischen Ämter zur Vermittlung von Grundlagen des Gender Budgeting
Ziel der Maßnahme	Umsetzung von Gender Budgeting in städtischen Ämtern
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.04.03 Aus- und Fortbildung
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt Aus- und Fortbildung

Maßnahme 5	
Artikel der Europäischen Charta	15. Sozialhilfe und soziale Dienste 17. Betreuung anderer Familienmitglieder
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Geschlechtergerechte Pflegestrukturplanung
Beschreibung der Maßnahme	Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte bei der Pflegestrukturplanung
Ziel der Maßnahme	Planung zielgenauer und zielgruppengenaue Angebote und deren Verknüpfung mit der offenen SeniorInnenarbeit; Öffentlichkeitsarbeit zu Einrichtungen der Pflege und Unterstützung von Angehörigen. Weiterführung der Maßnahme aus dem Zweiten Gleichstellungsaktionsplan
Zuständigkeit	50 - Amt für soziale Leistungen
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 50

Maßnahme 6	
Artikel der Europäischen Charta	15. Sozialhilfe und soziale Dienste
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Handlungskonzept zur Weiterentwicklung der offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit
Bezeichnung der Maßnahme	Gestaltung der offenen SeniorInnenarbeit
Beschreibung der Maßnahme	Weiterentwicklung des im September 2015 vorgelegten Handlungskonzeptes und der damit verbundenen geschlechtsspezifischen Anforderungen an die Gestaltung der offenen SeniorInnenarbeit
Ziel der Maßnahme	Zielgenauere und zielgruppengenaue Planung der offenen Seniorinnen- und Seniorenarbeit in den Stadtteilen; Gewinn von Erkenntnissen zur (unterschiedlichen) Situation älterer Frauen und Männer
Zuständigkeit	50 - Amt für soziale Leistungen
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 50

Maßnahme 7	
Artikel der Europäischen Charta	4. Öffentliches Engagement für Gleichstellung 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen 20. Kultur, Sport, Freizeit
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Dienstanweisung Frauenbüro
Bezeichnung der Maßnahme	Frauen- und gleichstellungspolitische Informationsarbeit stärken
Beschreibung der Maßnahme	Vermittlung von Informationen (analog und digital), Initiierung von und Mitwirkung an stadthistorischer Forschung, Frauenforschung, Gedenkarbeit. Planung von und Beteiligung an Kampagnen, Veranstaltungen, Vorträgen, Ausstellungen und anderen Präsentationsformen
Ziel der Maßnahme	Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Frauen durch Informationen; frauen- und gleichstellungspolitische Bewusstseinsbildung
Zuständigkeit	Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung und Teilhaushalt Frauenbüro

Maßnahme 8	
Artikel der Europäischen Charta	4. Öffentliches Engagement für Gleichstellung 5. Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung der Gleichstellung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Dienstanweisung Frauenbüro
Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenarbeit von lokalen, regionalen und überregionalen Akteurinnen der Frauen- und Gleichstellungspolitik
Beschreibung der Maßnahme	Stärkung der Kooperation, Unterstützung frauenpolitischer Initiativen und Unterstützung von Frauenorganisationen, -initiativen und -projekten
Ziel der Maßnahme	Weiterführung und Ausbau von Kooperationen zwischen Verwaltung und frauen- und gleichstellungspolitischen Organisationsformen; Beteiligung der Stadt an lokalen und überregionalen Gremien und Bündnissen
Zuständigkeit	Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung und Teilhaushalt Frauenbüro

Maßnahme 9	
Artikel der Europäischen Charta	4. Öffentliches Engagement für Gleichstellung 5. Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung der Gleichstellung 18. Soziale Kohäsion
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung von Gender Mainstreaming; Leitbild der Landeshauptstadt Mainz; Beratungsstellenuntersuchung; vertragliche Vereinbarungen mit Einrichtungen
Bezeichnung der Maßnahme	Stärkung der frauen- und gleichstellungspolitischen Infrastruktur
Beschreibung der Maßnahme	Dauerhafte finanzielle Sicherung der frauen- und mädchenspezifischen Beratungsstellen und Einrichtungen
Ziel der Maßnahme	Ermittlung von Mehrbedarf
Zuständigkeit	50 - Amt für soziale Leistungen und 51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte 50 und 51

Zuwendungen erhalten bisher die Einrichtungen Frauenzentrum Mainz e.V., Frauennotruf Mainz e.V., Das MädchenHaus Mainz gGmbH; SOL-WODI e.V., SkF Frauenhaus und Frauenhausberatungsstelle. Die Schwangerschaftskonfliktberatung und die allgemeine Schwangerenberatung werden geleistet vom pro familia Zentrum Mainz e.V., dem Diakonischen Werk und dem Sozialdienst katholischer Frauen.

Maßnahme 10	
Artikel der Europäischen Charta	2. Politische Vertretung 3. Mitwirkung am politischen und gesellschaftlichen Leben
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung von Gender Mainstreaming (2002); Selbstverpflichtung des Stadtrates zur Beachtung des Handlungsprinzips Gender Mainstreaming
Bezeichnung der Maßnahme	Frauen- und Gleichstellungspolitik in der Ratsarbeit und Kommunalpolitik
Beschreibung der Maßnahme	fortwährende Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Arbeit des Rates und der Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, Ortsbeiräte
Ziel der Maßnahme	Weiterentwicklung des Handlungsprinzips Gender Mainstreaming
Zuständigkeit	Stadtratsfraktionen; Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen und Ortsbeiräte
Umsetzungszeitraum	in der laufenden Wahlperiode
Kosten/Finanzierung	kostenneutral

Handlungsfeld

Geschlechterstereotype (weiter) aufbrechen



Maßnahme 11	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Geschlechtergerechte städtische Bildsprache
Beschreibung der Maßnahme	Dauerhafte Überprüfung der in städtischen Publikationen, im Internet und den sozialen Medien verwendeten Abbildungen
Ziel der Maßnahme	Vermeidung von klischeehaften und sexistischen, beziehungsweise frauenfeindlichen Darstellungen in allen städtischen Medien
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.05 Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen

Maßnahme 12	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz (1995) Allgemeine Geschäftsweisung (AGA)
Bezeichnung der Maßnahme	Geschlechtergerechte interne und externe Kommunikation
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Maßnahmen zur Verwendung einer geschlechtergerechten Verwaltungssprache, sowohl in der Außendarstellung als auch in der internen Kommunikation. Beachtung einer geschlechtergerechten Bildsprache: Vermeidung von stereotypen und sexistischen Darstellungen in den Organen der internen Kommunikation (Newsletter, Intranet, innenIstadt)
Ziel der Maßnahme	Aufbrechen von Rollenklischees
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.06 Pressestelle
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen

Maßnahme 13	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz (1995) Allgemeine Geschäftsanweisung (AGA)
Bezeichnung der Maßnahme	Überarbeitung des Leitfadens zur verständlichen und geschlechtergerechten Verwaltungssprache
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Aktivitäten für eine verständliche und geschlechtergerechte Verwaltungssprache in der Außenkommunikation. Überarbeitung des Leitfadens zur Fairständlichen Verwaltungssprache »fairstehen, fairsprechen, fairschreiben« sowie Weiterentwicklung von Fortbildungen zur Sensibilisierung der Beschäftigten
Ziel der Maßnahme	Verbesserung der externen Kommunikation und sprachliche Berücksichtigung aller Geschlechter
Zuständigkeit	10 - Hauptamt 10.01 Büro Oberbürgermeister Koordinierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	Laufzeit Dritter Gleichstellungsaktionsplan
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10 sowie personelle und organisatorische Leistungen

Maßnahme 14	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Vertragliche Regelung Außenwerbung
Bezeichnung der Maßnahme	Sexistische und frauenfeindliche Werbung verhindern
Beschreibung der Maßnahme	Sicherung der zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der mit der Firma für Außenwerbung geschlossenen vertraglichen Vereinbarung zur Verhinderung sexistischer und frauenfeindlicher Werbung im öffentlichen Raum
Ziel der Maßnahme	Verhinderung von sexistischer und frauenfeindlicher Werbung im Stadtbild
Zuständigkeit	80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

Maßnahme 15	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme	Geschlechtergerechte Gestaltung der pädagogischen Arbeit
Beschreibung der Maßnahme	Sicherung der Qualität bei den Konzepten und Standards in der pädagogischen Arbeit
Ziel der Maßnahme	Fortführung der Sensibilisierung und Qualifizierung des städtischen Fachpersonals und der Beschäftigten bei Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 16	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme	Geschlechtergerechte Gestaltung der offenen Jugendarbeit
Beschreibung der Maßnahme	Fortführung der Gendergruppe, Umsetzung der »Leitlinien des Genderarbeitskreis der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Mainz«, genderkompetente Teams, Einsatz des Genderparcours für weiterführende Schulen, Erarbeitung eines Genderparcours für Grundschulen
Ziel der Maßnahme	Fortführung der Sensibilisierung und Qualifizierung des städtischen Fachpersonals und der Beschäftigten bei Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 17	
Artikel der Europäischen Charta	10. Vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Konzeption zur interkulturellen Pädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit
Bezeichnung der Maßnahme	Qualitätssicherung in der interkulturellen pädagogischen Arbeit
Beschreibung der Maßnahme	Fortschreibung der Rahmenkonzeption der städtischen Kindertagesstätten zur interkulturellen und geschlechtersensiblen Erziehung und der Konzeption zur geschlechterspezifischen Arbeit in der Jugendarbeit, basierend auf Kenntnis der kulturellen Hintergründe und Situation in den Herkunftsländern der Zielgruppe
Ziel der Maßnahme	Verfestigung der interkulturellen und geschlechtersensiblen Kompetenz unter den pädagogischen Fachkräften
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie 10 - Hauptamt, 10.01 Büro Oberbürgermeister, 10.01.05 Büro für Migration und Integration
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 18	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 10. Vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme	Gender Mainstreaming in der Schulsozialarbeit
Beschreibung der Maßnahme	Beachtung unterschiedlicher Problemlagen von Mädchen und Jungen
Ziel der Maßnahme	(Fortführung der) Sensibilisierung und Qualifizierung des Fachpersonals, Abbau von Geschlechterstereotypen
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 19	
Artikel der Europäischen Charta	10. Vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme	Achtung der verschiedenen sexuellen Identitäten
Beschreibung der Maßnahme	Sensibilisierung und Qualifizierung des städtischen Fachpersonals und der Beschäftigten bei Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe; Kooperation mit ortsansässigen Fach- und Selbsthilfestellen wie Queernet, SchLAu und pro familia
Ziel der Maßnahme	Abbau der Diskriminierung jugendlicher LSBTTIQ
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 20	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 6. Kampf den Stereotypen 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen 22. Geschlechtsspezifische Gewalt
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Girls' Day in Mainz
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung des Girls' Day als Bestandteil der Angebote zur beruflichen Orientierung von Mädchen; Zusammenarbeit mit Mainzer Unternehmen und Einrichtungen zur Weiterentwicklung des Konzeptes
Ziel der Maßnahme	Sichtbarmachung der Benachteiligung von Frauen auf dem Erwerbssektor; Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie, Mädchenarbeitskreis (MAK)
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 21	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Boys' Day in Mainz
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung des Boys' Day als Bestandteil der Angebote zur beruflichen Orientierung von Jungen; Zusammenarbeit mit Mainzer Unternehmen und Einrichtungen zur Weiterentwicklung des Konzeptes
Ziel der Maßnahme	Erweiterung des Berufswahlspektrums von Jungen
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie, Jungenarbeitskreis (JAK)
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 22	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit PartnerInnen zur Förderung der Gleichstellung 6. Kampf den Stereotypen 22. Geschlechtsspezifische Gewalt
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme	Mädchen- und Jungentage in Mainz Weltmädchentag in Mainz und Wiesbaden
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung verschiedener geschlechtsspezifischer Aktionstage mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten, beispielsweise »Nachhaltigkeit«, »Neue Medien«...
Ziel der Maßnahme	Auseinandersetzung mit (geschlechtsspezifischen und) jugendrelevanten Themen im geschützten Rahmen. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendeinrichtungen
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie, Mädchenarbeitskreis (MAK), Jungenarbeitskreis (JAK)
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 23	
Artikel der Europäischen Charta	6. Kampf den Stereotypen 11. Rolle als Arbeitgeberin 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Beitritt zur Initiative »KLISCHEEFREI«
Bezeichnung der Maßnahme	Nutzung der Mitgliedschaft in der »Initiative Klischeefrei«
Beschreibung der Maßnahme	Es handelt sich um eine Initiative zur Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterklischees. Auch heute noch wird die Berufswahl häufig von Geschlechterstereotypen bestimmt und nicht immer von den eigenen Stärken und persönlichen Interessen. Um dem entgegenzutreten bietet die Initiative unterschiedliche Möglichkeiten von guten Beispielen aus der Praxis über Fortbildungen und Faktenblätter bis hin zu Beratung und nützlichen Kontakten sowie Veranstaltungshinweisen.
Ziel der Maßnahme	Durch die Mitgliedschaft in diesem Netzwerk leistet die Stadt Mainz einen Beitrag zu mehr Geschlechtergerechtigkeit, hin zu einer modernen Berufsorientierung, die einer vielfältigen Stadtverwaltung gerecht wird
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.04.03 Aus- und Fortbildung
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	keine

Maßnahme 24	
Artikel der Europäischen Charta	12. Öffentliches Beschaffungs- und Vertragswesen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Gestaltung von Verträgen unter Aspekten der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene
Beschreibung der Maßnahme	Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nach Gendergesichtspunkten.
Ziel der Maßnahme	Ziel der Maßnahme ist es, die noch in alten Verträgen vorherrschende nicht geschlechtergerechte Sprache zu überarbeiten. In neuen Verträgen der Abteilung 51.01 mit den TrägerInnen der Jugendhilfe wird geschlechtergerechte Sprache verwendet
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie, 51.01: Abteilungsleitung und Sachgebietsleitungen bei Vertragsverhandlungen, Leistungsbeschreibungen, Qualitätsvereinbarungen und Entgeltverhandlungen
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe, bereits begonnen
Kosten/Finanzierung	keine

Maßnahme 25	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 6. Kampf den Stereotypen 13. Bildungswesen und lebenslanges Lernen
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Schreibwerkstatt gegen Geschlechterstereotype
Beschreibung der Maßnahme	Fortführung der Schreibwerkstätten und Story Slams an Schulen
Ziel der Maßnahme	Bewusstseinsbildung zu individuellen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Rollenstereotypen und Sexismus
Zuständigkeit	Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt Frauenbüro

Handlungsfeld

Gewalt an Frauen weiter bekämpfen



Maßnahme 26	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention)
Bezeichnung der Maßnahme	Umsetzung der Istanbul-Konvention für Mainz
Beschreibung der Maßnahme	Erarbeitung eines für die Landeshauptstadt Mainz wirksamen Aktionsplans mit Bedarfsanalyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Zusammenarbeit mit den lokalen Fachstellen aus der Antigewaltarbeit und der Frauen- und Gleichstellungspolitik
Ziel der Maßnahme	Weiterentwicklung von präventiven, reaktiven und frauenpolitischen Maßnahmen gegen alle Formen von Gewalt an Frauen. Erfüllung der für die kommunale Ebene relevanten Artikel der Istanbul-Konvention und Einbettung des Konzepts in die Strategien des Landes und des Bundes
Zuständigkeit	Dezernat I, Frauenbüro, Kommunaler Präventivrat Dezernat IV
Umsetzungszeitraum	ab 2020
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte 50 und 51 Dezernat I, Kommunaler Präventivrat, Frauenbüro

Maßnahme 27	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Istanbul-Konvention Gewaltschutzgesetz
Bezeichnung der Maßnahme	Schutz und Unterstützung für Opfer von Gewalt
Beschreibung der Maßnahme	Dauerhafte finanzielle Sicherung der Fach(beratungs)stellen und Unterstützungseinrichtungen, barrierefreier Ausbau des Frauenhauses und Erhöhung der Kapazitäten im Wendepunkt
Ziel der Maßnahme	Verbesserung der individuellen Hilfen, Verbreiterung der Zugänge zum Hilfesystem in Mainz
Zuständigkeit	Dezernat IV, 50 - Amt für soziale Leistungen und 51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte 50 und 51

Maßnahme 28	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Istanbul-Konvention
Bezeichnung der Maßnahme	Mit Öffentlichkeit gegen (sexualisierte) Gewalt
Beschreibung der Maßnahme	Planung und Unterstützung von Einzelprojekten sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit; Planung von und Mitwirkung an Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen gegen (sexualisierte) Gewalt an Frauen. Weiterführung von Angeboten, Selbstbehauptungskurse für Frauen 60+
Ziel der Maßnahme	Verstärkung der Informationsarbeit sowie Bereitstellung von Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen
Zuständigkeit	Dezernat I, Frauenbüro, Kommunaler Präventivrat Dezernat IV
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte Kommunaler Präventivrat, Frauenbüro, 51 - Amt für Jugend und Familie

Maßnahme 29	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme	Prävention (sexualisierter) Gewalt
Beschreibung der Maßnahme	Entwicklung jungenspezifischer Beratungsansätze und Unterstützungsangebote
Ziel der Maßnahme	Abbau männlichen Dominanzverhaltens und Gewaltpotenzials
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 30	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	SGB VIII
Bezeichnung der Maßnahme	Vermittlung eines respektvollen Miteinanders in den Jugendhäusern
Beschreibung der Maßnahme	Die Teams der Kinder-, Jugend- und Kulturzentren erarbeiten, hinterfragen und aktualisieren gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen in den Jugendhäusern Leitlinien zum respektvollen Umgang miteinander, insbesondere unter den Geschlechtern, und setzen diese im Alltag um
Ziel der Maßnahme	Sexualisierte Übergriffigkeiten, Grenzverletzungen und Mobbing abbauen
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 51

Maßnahme 31	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt 23. Menschenhandel
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Gewaltschutzkonzept
Bezeichnung der Maßnahme	Präventionsarbeit und Schutz von weiblichen Geflüchteten
Beschreibung der Maßnahme	Anwendung des Gewaltschutzkonzeptes in den Gemeinschaftsunterkünften; Fortbildungen und Informationen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit; Informationen für weibliche Geflüchtete über Schutzmöglichkeiten und Beratungsangebote in Mainz
Ziel der Maßnahme	Schutz von weiblichen Geflüchteten
Zuständigkeit	50 - Amt für soziale Leistungen Arbeitskreis Gewalt an Frauen und Kindern Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 50

Maßnahme 32	
Artikel der Europäischen Charta	21. Sicherheit 22. Geschlechtsspezifische Gewalt
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Beschlüsse der Lenkungsgruppe und des Plenums im Kommunalen Präventivrat
Bezeichnung der Maßnahme	Mainzer Tage der Sicherheit und Prävention
Beschreibung der Maßnahme	Durchführung von Einzelveranstaltungen in einem Zweijahres-Rhythmus
Ziel der Maßnahme	Aufklärung sowie Stärkung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung
Zuständigkeit	Kommunaler Präventivrat
Umsetzungszeitraum	alle zwei Jahre ein bis zwei Wochen
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt Dezernat I (und Zuschuss Ministerium des Innern und für Sport)

Maßnahme 33	
Artikel der Europäischen Charta	21. Sicherheit
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Beschlüsse der Lenkungsgruppe und des Plenums im Kommunalen Präventivrat
Bezeichnung der Maßnahme	Projekt Noteingang
Beschreibung der Maßnahme	Gewerbetreibende bringen an ihren Geschäftseingängen bzw. Schaufensterscheiben spezielle Aufkleber für Kinder an und schulen ihre MitarbeiterInnen
Ziel der Maßnahme	Kindern in Notsituationen Schutzräume im gesamten Stadtgebiet anzubieten und ihnen zu helfen
Zuständigkeit	Kommunaler Präventivrat
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt Dezernat I

Handlungsfeld

*Arbeit, Wirtschaft, eigenständige
Existenzsicherung*



Maßnahme 34	
Artikel der Europäischen Charta	27. Wirtschaftliche Entwicklung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Studie: Mainzer Unternehmerinnen
Beschreibung der Maßnahme	Empirische Analyse zu Frauen in Spitzenpositionen der Mainzer Wirtschaft
Ziel der Maßnahme	Gewinn aktueller Daten zu Unternehmerinnen und Frauen in Führungspositionen in Mainzer Unternehmen. Datenbasierte Ableitung von Handlungsempfehlungen für zukünftige Aktivitäten der Wirtschaftsförderung mit Blick auf Frauen
Zuständigkeit	80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, 80.03 Wirtschaft
Umsetzungszeitraum	ab 2020
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 80.03

Maßnahme 35	
Artikel der Europäischen Charta	27. Wirtschaftliche Entwicklung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Veranstaltungen für Unternehmerinnen und Frauen in Führungspositionen
Beschreibung der Maßnahme	Durchführung von Informations- und Netzwerkveranstaltungen für Unternehmerinnen und Führungskräfte – in Kooperation mit Partnerinneninstitutionen, u.a. VdU, E.U.L.E., PROFIZ, IHK
Ziel der Maßnahme	Wissen, Austausch, Sichtbarkeit und Vernetzung von und für (angehende) Unternehmerinnen. Marketing für den Wirtschaftsstandort, Stärkung des Wirtschaftsstandortes Mainz durch erfolgreiche Unternehmerinnen
Zuständigkeit	80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, 80.03 Wirtschaft
Umsetzungszeitraum	ab 2020
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 80.03

Maßnahme 36	
Artikel der Europäischen Charta	27. Wirtschaftliche Entwicklung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Digitale Gründerinnen
Beschreibung der Maßnahme	Frauen sind bei Gründungen im Tech-Bereich unterrepräsentiert. So werden nur 15 Prozent der Start-Ups von Frauen gegründet (s. Female Founders Monitors 2019). Die Produkte (Veranstaltungen, Beratungen, Materialien u.a.) der Wirtschaftsförderung werden daher konsequent an den Bedürfnissen und der Sichtbarkeit/Vorbildfunktion von (potenziellen) Gründerinnen ausgerichtet
Ziel der Maßnahme	Beitrag zur Erhöhung der Zahl und der Nachhaltigkeit von Gründungen von Frauen im Tech-Bereich
Zuständigkeit	80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, 80.03 Wirtschaft
Umsetzungszeitraum	ab 2020
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 80.03

Maßnahme 37	
Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Landesgleichstellungsgesetz (LGG) Gleichstellungsplan für die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe
Bezeichnung der Maßnahme	Überprüfung des Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung und die Eigenbetriebe
Beschreibung der Maßnahme	Überprüfung des im Jahr 2016 erstellten Gleichstellungsplans nach dem Landesgleichstellungsgesetz und Anpassung der dort getroffenen Maßnahmen
Ziel der Maßnahme	Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen in der Stadtverwaltung, insbesondere in Führungspositionen
Zuständigkeit	10 - Hauptamt
Umsetzungszeitraum	2020 bereits begonnen
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

Maßnahme 38	
Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	audit berufundfamilie®
Bezeichnung der Maßnahme	Vereinbarkeit von Beruf und Familie – Erfolgreicher Wiedereinstieg nach einer Familienphase
Beschreibung der Maßnahme	Rolle zwischen Beruf und Familie, Umgang mit »Doppelbelastungen« und unterschiedlichen Anforderungen; Tipps und Hilfen zum Selbstmanagement als Mutter oder Vater im Beruf; AnsprechpartnerInnen bei der Stadt Mainz zur Klärung von weitergehenden Fragen und zur individuellen Wiedereinstiegsperspektive
Ziel der Maßnahme	Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.04.03 Aus- und Fortbildung
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10.04.03

Maßnahme 39	
Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin 16. Kinderbetreuung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	audit berufundfamilie®
Bezeichnung der Maßnahme	Arbeitszeiten und Kinderbetreuung im Amt für Jugend und Familie
Beschreibung der Maßnahme	Es wird bei der Einstellung bzw. bei Wiederkehrenden aus der Elternzeit darauf geachtet, dass die Arbeitszeiten mit denen der Kinderbetreuung zu vereinbaren sind. Innerhalb der Arbeitszeiten von 19,5 bis 39 Stunden wird versucht einen für die Mitarbeitenden passenden Arbeitszeitkontingent auszuhandeln. Dies ist oft kein einfacher Prozess, weil eine Mindeststundenbesetzung erforderlich ist, um die berechneten Stundenkontingente in der Teams zu erhalten und ausreichend Fachpersonal über eine Woche verteilt anwesend sein muss
Ziel der Maßnahme	Es herrscht Fachkräftemangel. Die Stellen sollten daher so attraktiv wie möglich sein und Menschen in der Familienphase ermöglichen Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können
Zuständigkeit	51 - Amt für Jugend und Familie: Abteilungs-, Sachgebiets- und Teamleitungen
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	keine

Maßnahme 40	
Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Analyse der Telearbeit bei der Stadtverwaltung Mainz
Beschreibung der Maßnahme	Die bereits praktizierte Telearbeit bei der Stadtverwaltung Mainz wird im Hinblick auf geschlechterspezifische Aspekte analysiert
Ziel der Maßnahme	Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Mitarbeitenden
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.02 Steuerungsabteilung
Umsetzungszeitraum	ab 2020
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

Maßnahme 41	
Artikel der Europäischen Charta	18. Soziale Kohäsion 27. Wirtschaftliche Entwicklung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Beruflicher Wiedereinstieg nach der Familienphase
Beschreibung der Maßnahme	Finanzielle Förderung des Projektes »Perspektive Wiedereinstieg – Potenziale erschließen« in Trägerschaft des CJD Mainz; Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
Ziel der Maßnahme	Erleichterung des beruflichen Wiedereinstiegs für Frauen nach (längerer) Familienphase durch Coaching und berufsqualifizierende Maßnahmen
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.01. Stabsstelle Arbeitsmarktförderung Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	Laufzeit des Bundesmodellprojektes
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalte Arbeitsmarktförderung und Frauenbüro

Maßnahme 42	
Artikel der Europäischen Charta	5. Zusammenarbeit mit Partnerinnen zur Förderung der Gleichstellung 18. Soziale Kohäsion 27. Wirtschaftliche Entwicklung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Strategien für berufliche Gleichstellung und Entgeltgleichheit
Beschreibung der Maßnahme	Planung und Unterstützung von gleichstellungspolitischen Initiativen; Informationsarbeit zur Entgeltgleichheit (Gender Pay Gap, Gender Pension Gap); Begleitung von Mentoringprogrammen
Ziel der Maßnahme	Abbau von wirtschaftlichen Nachteilen
Zuständigkeit	Frauenbüro
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistungen; Teilhaushalt Frauenbüro

Maßnahme 43	
Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Forum für Frauen in städtischen Führungspositionen / Amts- und Abteilungsleiterinnen
Beschreibung der Maßnahme	Kollegiales Coaching - Forum FiF ist Teil der Diversity-Strategie und der Personalentwicklungsmaßnahmen der Landeshauptstadt Mainz
Ziel der Maßnahme	Ziel ist, unter Anleitung einen Ort der Reflexion über Rollen, Rollenzuschreibungen und das Selbstverständnis als weibliche Führungskraft zu schaffen und dabei Strategien und Methoden des kollegialen Coachings kennen zu lernen
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.04.03 Aus- und Fortbildung
Umsetzungszeitraum	erneutes Angebot ab 2021
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10.04.03

Maßnahme 44	
Artikel der Europäischen Charta	11. Rolle als Arbeitgeberin
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	
Bezeichnung der Maßnahme	Forum für Frauen in städtischen Führungspositionen / Sachgebietsleiterinnen
Beschreibung der Maßnahme	Kollegiales Coaching - Forum FiF ist Teil der Diversity-Strategie und der Personalentwicklungsmaßnahmen der Landeshauptstadt Mainz
Ziel der Maßnahme	Ziel ist, unter Anleitung einen Ort der Reflexion über Rollen, Rollenzuschreibungen und das Selbstverständnis als weibliche Führungskraft zu schaffen und dabei Strategien und Methoden des kollegialen Coachings kennen zu lernen
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.04.03 Aus- und Fortbildung
Umsetzungszeitraum	laufendes Angebot
Kosten/Finanzierung	Teilhaushalt 10.04.03

Handlungsfeld

*Geschlechtergerechte Stadtentwicklung,
Stadt- und Verkehrsplanung fortsetzen*



Maßnahme 45	
Artikel der Europäischen Charta	19. Wohnraum
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Beschlussvorlage 1517/2018 »Ausschreibung eines Wohnungsmarktberichtes für die Landeshauptstadt Mainz
Bezeichnung der Maßnahme	Zielgruppenorientierung im »Bündnis für Wohnen« in Mainz
Beschreibung der Maßnahme	Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum unter anderem für Alleinerziehende und für Seniorinnen
Ziel der Maßnahme	Auf Grund der Zielgruppenorientierung im »Bündnis für das Wohnen Mainz« sind bei der Erstellung des Wohnungsmarktberichtes 2020 geschlechtsspezifische Fragestellungen zu berücksichtigen, um eine geschlechtergerechte Stadtentwicklung zu ermöglichen. Zurzeit werden entsprechende Angebote zur Durchführung des Wohnungsmarktberichtes eingeholt
Zuständigkeit	10.01 Leitstelle Wohnen in Zusammenarbeit mit dem 12 - Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
Umsetzungszeitraum	Juli 2020 bis März 2021
Kosten/Finanzierung	Dezernat I

Maßnahme 46	
Artikel der Europäischen Charta	24. Nachhaltige Entwicklung 25. Stadt- und Lokalplanung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Baugesetzbuch, Bauleitplanung Dienstanweisung Bauleitplanung
Bezeichnung der Maßnahme	Frauenbüro als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB)
Beschreibung der Maßnahme	Weiterführung der Funktion einer Trägerin öffentlicher Belange
Ziel der Maßnahme	Überprüfung von (ausgewählten) Bauleitplanverfahren; Vermeidung von Angsträumen, Beachtung der Kriterien zur geschlechtergerechten Stadtplanung
Zuständigkeit	Frauenbüro 61 - Stadtplanungsamt
Umsetzungszeitraum	laufende Aufgabe
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

Maßnahme 47	
Artikel der Europäischen Charta	24. Nachhaltige Entwicklung 25. Stadt- und Lokalplanung
Bereits vorhandene gesetzliche Grundlagen und Beschlüsse	Dienstanweisung Bauleitplanung
Bezeichnung der Maßnahme	Überarbeitung der Checklisten zur geschlechtergerechten Stadtplanung im Rahmen eines AnwärterInnenprojektes
Beschreibung der Maßnahme	Erarbeitung eines Konzeptes zur und Neufassung der über 15 Jahre alten Checklisten und Empfehlungen zur geschlechtergerechten Stadtplanung in Zusammenarbeit mit den planenden und technischen Ämtern
Ziel der Maßnahme	Weiterentwicklung der Kriterien zur geschlechtergerechten Gestaltung des öffentlichen Raumes; Bewusstseinsbildung im Rahmen der Ausbildung für Fragen der geschlechtergerechten Stadtplanung
Zuständigkeit	10 - Hauptamt, 10.04.03 Aus- und Fortbildung Frauenbüro 61 - Stadtplanungsamt
Umsetzungszeitraum	Mitte 2021
Kosten/Finanzierung	personelle und organisatorische Leistung

Anhang

Europäische Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene

DEMOKRATISCHE VERANTWORTUNG

Artikel 1

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern eine der Grundbedingungen einer demokratischen Gesellschaft darstellt und eine demokratische Gesellschaft nicht auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Kreativität von Frauen verzichten kann. Zu diesem Zweck muss sie auf Grundlage der Gleichstellung die Teilhabe, Vertretung und Einbeziehung von Frauen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Alters in allen Bereichen politischer und öffentlicher Entscheidungsprozesse sicherstellen.*
- (2) Als demokratisch gewähltes Gremium, dessen Aufgabe die Obsorge für die eigene Bevölkerung und das eigene Hoheitsgebiet ist, verpflichtet sich die Unterzeichnerin/der Unterzeichner daher als demokratische/r Repräsentant/in der lokalen Gemeinschaft, Erbringer und Auftraggeber von Leistungen, Planer und Regulierungsbehörde sowie Arbeitgeber, die praktische Anwendung dieses Rechts in allen seinen Aktivitätsbereichen zu fördern und zu unterstützen.*

POLITISCHE ROLLE

Artikel 2 – Politische Vertretung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen aktiven und passiven Wahlrechte zukommen.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männern die gleichen Rechte zukommen, an Politikgestaltung und -umsetzung teilzuhaben, öffentliche Ämter zu bekleiden und alle öffentlichen Funktionen auf allen Regierungsebenen wahrzunehmen.*
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung in allen gewählten und öffentlichen Entscheidungsgremien.*
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Durchführung aller zumutbaren Maßnahmen zur Unterstützung der oben erwähnten Rechte und Grundsätze, darunter auch folgender Schritte:*
 - *Frauen aufzufordern, sich in Wählerlisten eintragen zu lassen und ihr aktives und passives Wahlrecht wahrzunehmen;*
 - *politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, den Grundsatz der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern anzuwenden und umzusetzen;*
 - *zu diesem Zweck politische Parteien und Gruppierungen aufzufordern, alle gesetzlich zulässigen Schritte zu unternehmen – wozu, falls erforderlich, auch Quotenregelungen zählen –, um die Anzahl von Kandidatinnen bei Wahlen zu erhöhen;*
 - *die eigenen Verfahren und Verhaltensstandards so zu regeln, dass potenzielle Kandidatinnen und gewählte Vertreterinnen nicht durch stereotype Verhaltensformen, sprachliche Wendungen oder Belästigungen abgeschreckt werden;*
 - *Maßnahmen zu treffen, um es gewählten Vertreterinnen zu ermöglichen, Privatleben, Arbeit und öffentliche Aufgaben miteinander zu vereinbaren, etwa indem Zeitpläne, Arbeitsmethoden und Betreuungseinrichtungen allen gewählten VertreterInnen uneingeschränkte Teilhabe ermöglichen.*
- (5) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich zur Förderung und Anwendung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung in den eigenen Entscheidungs- und Beratungsgremien sowie bei der Entsendung von Personen in externe Gremien.*

Falls die Behörde derzeit keine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern wahrnimmt, wird sie diese so einführen, dass jenes Geschlecht, das derzeit in der Minderheit ist, wenigstens genauso gut vertreten sein wird wie dies im Augenblick der Fall ist.
- (6) Weiterhin verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass keine öffentliche oder politische Stellung, für die einen Vertreter/eine Vertreterin bestellt oder gewählt wird, grundsätzlich und in der Praxis auf nur ein Geschlecht beschränkt ist oder aufgrund von stereotypen Ansichten als normale Rolle nur eines Geschlechts betrachtet wird.*

Artikel 3 – Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Recht von BürgerInnen auf Mitwirkung an öffentlichen Angelegenheiten einen Grundsatz jeder Demokratie darstellt, und dass Frauen und Männer das Recht haben, in gleichem Maße an der Regierung und dem öffentlichen Leben ihrer Region, Kommune und lokalen Gemeinschaft mitzuwirken.*
- (2) Im Hinblick auf die verschiedenen Formen der öffentlichen Mitwirkung an den eigenen Angelegenheiten, etwa in Beiräten, Nachbarschaftsräten, E-Partizipation oder Planungsvorhaben mit Bürgerbeteiligung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in der Praxis gleiche Möglichkeiten der Mitwirkung genießen. Führen bestehende Formen der Mitwirkung nicht zu dieser Gleichstellung, verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, neue Methoden zu entwickeln und zu erproben.*
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die aktive Mitwirkung am politischen und zivilgesellschaftlichen Leben für Frauen und Männer aus allen Gruppen der Gemeinschaft, insbesondere von Frauen und Männern aus Minderheiten, die sonst vielleicht ausgeschlossen wären, zu fördern.*

Artikel 4 – Öffentliches Engagement für Gleichstellung

- (1) Als demokratische/r Repräsentant/in und Vertreter/in der Gemeinde und des Hoheitsgebiets verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in formell und öffentlich dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene, wozu auch folgende Schritte zählen:*
 - *Ankündigung der Unterzeichnung dieser Charta durch die/den Unterzeichner/in nach einer Diskussion im höchsten Gremium des Unterzeichners und nach Annahme der Charta durch dieses Gremium;*
 - *Verpflichtung zur Wahrnehmung des Engagements im Rahmen dieser Charta sowie öffentliche und regelmäßige Berichterstattung über die bei der Umsetzung des Gleichstellungs-Aktionsplans erzielten Fortschritte;*
 - *Verpflichtung zur Einhaltung und Durchsetzung eines Verhaltenskodex betreffend die Geschlechtergleichstellung durch die/den Unterzeichner/in und dessen gewählte Mitglieder.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner nützt ihr/sein demokratisches Mandat, um andere politische und öffentliche Institutionen, private Einrichtungen und zivilgesellschaftliche Organisationen aufzufordern, in ihrem Handeln das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis sicherzustellen.*

Artikel 5 – Zusammenarbeit mit Partnern zur Förderung der Gleichstellung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, mit allen PartnerInnen aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen des Lebens im eigenen Hoheitsgebiet zu fördern. Insbesondere versucht die/der Unterzeichner/in, zu diesem Zweck mit den Sozialpartnern zu kooperieren.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner zieht bei der Entwicklung und Überprüfung des Gleichstellungs-Aktionsplans sowie hinsichtlich aller anderen wichtigen Fragen, welche die Gleichstellung betreffen, Partnergremien und -organisationen einschließlich der Sozialpartner zu Rate.*

Artikel 6 – Kampf gegen Stereotype

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Vorurteile, Praktiken und sprachliche Wendungen sowie Bilder zu bekämpfen und so weit wie möglich zu verhindern, welche auf der Vorstellung der Über- oder Unterlegenheit eines Geschlechts oder auf stereotypen Geschlechterrollen für Frauen oder Männer beruhen.*
- (2) Zu diesem Zweck sorgt die/er Unterzeichner/in dafür, dass die eigenen öffentlichen und internen Mitteilungen dieser Verpflichtung voll entsprechen und positive Geschlechterbilder und -beispiele befördern.*
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner unterstützt weiters die eigenen MitarbeiterInnen durch Ausbildungs- und andere Maßnahmen in der Erkennung und Beseitigung stereotyper Einstellungen und Verhaltensweisen und regelt auch die Verhaltensstandards in dieser Hinsicht.*
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner führt Aktivitäten und Kampagnen durch, um das Bewusstsein für den schädlichen Einfluss von Geschlechterstereotypen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu schärfen.*

Artikel 7 – Gute Verwaltungs- und Konsultationsverfahren

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht von Frauen und Männern auf gleiche, unparteiische, faire und möglichst schnelle Behandlung in allen Angelegenheiten, zu denen auch folgende Rechte zählen:

- Recht auf Anhörung vor jeder Entscheidung, die negative Konsequenzen für eine Person haben könnte;
- Verpflichtung der jeweiligen Behörde zur Anführung von Gründen für ihre Entscheidung;
- Recht auf relevante Informationen über eine Person betreffende Fragen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Qualität der Politiken und Entscheidungen im gesamten eigenen Kompetenzbereich mit großer Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, wenn alle unter Umständen betroffenen Personen zu einem frühen Zeitpunkt zu Rate gezogen werden, und dass Frauen und Männer in der Praxis gleichen Zugang zu relevanten Informationen sowie gleiche Antwortmöglichkeiten erhalten müssen.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, je nach Erfordernis folgende Schritte zu setzen:

- Sicherstellen, dass Informationsverfahren die Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, wozu auch der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien zählt;
- Sicherstellen, dass bei Konsultationsverfahren auch jene Stimmen in gleichem Maße Gehör finden, die sonst oft übergangen werden, und dass gesetzlich zulässige positive Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden, um diesen Verlauf zu garantieren;
- Durchführung von getrennten Konsultationsverfahren für Frauen, wo angebracht.

ALLGEMEINER RAHMEN FÜR DIE GLEICHSTELLUNG

Artikel 8 – Allgemeine Verpflichtungen

(1) Im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich anerkennt, achtet und fördert die/der Unterzeichner/in die entsprechenden Rechte und Grundsätze der Gleichstellung von Frauen und Männern und bekämpft geschlechterspezifische Benachteiligung and Diskriminierung.

(2) Die in dieser Charta dargelegten Verpflichtungen gelten für eine/n Unterzeichner/in nur dann, wenn sie bzw. ihre relevanten Aspekte in den eigenen rechtlichen Kompetenzrahmen fallen.

Artikel 9 – Gender Assessment

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Hinblick auf den gesamten eigenen Kompetenzbereich Gender Assessments (Bewertung geschlechterspezifischer Auswirkungen) wie in diesem Artikel beschrieben durchzuführen.

(2) Zu diesem Zweck verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, ein Umsetzungsprogramm für Gender Assessments entsprechend den eigenen Prioritäten, Ressourcen und Zeitplänen durchzuführen und in den Gleichstellungs-Aktionsplan aufzunehmen bzw. darin zu berücksichtigen.

(3) Um Relevanz zu erlangen, müssen Gender Assessments folgende Schritte enthalten:

- Prüfung bestehender Politiken, Verfahren, Praktiken, Schemata und Anwendungshäufigkeiten, um zu klären, ob diese unfaire Diskriminierungen in sich tragen, auf Geschlechterstereotypen beruhen oder ob sie die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern entsprechend berücksichtigen;
- Prüfung der Zuteilung von finanziellen und anderen Ressourcen für die genannten Zwecke;
- Erkennen der Prioritäten und – falls erforderlich – Ziele, um mit den sich aus diesen Prüfungen ergebenden Resultaten umgehen und erkennbare Verbesserungen in der Leistungserbringung erzielen zu können;
- frühzeitige Durchführung einer Einschätzung aller wesentlichen Vorschläge für neue oder abgeänderte Politiken, Verfahren und Änderungen in der Ressourcenzuteilung, um deren potenzielle Auswirkungen auf Frauen und Männer erkennen und endgültige Entscheidungen im Lichte dieser Einschätzung treffen zu können;
- Berücksichtigung der Bedürfnisse oder Interessen von Personen, die vielfältigen Diskriminierungen oder Benachteiligungen ausgesetzt sind.

Artikel 10 – Vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, genetischer Merkmale, der Sprache, der Religion oder des Glaubens, politischer oder sonstiger Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist.

- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass viele Frauen und Männer trotz dieses Verbots vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind, wozu auch sozioökonomische Benachteiligungen zählen, welche ihre Fähigkeit, die anderen in dieser Charta dargelegten und erwähnten Rechte wahrzunehmen, unmittelbar beeinträchtigen.
- (3) Die/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs alle zumutbaren Handlungen zu setzen, um die Auswirkungen vielfältiger Diskriminierungen oder Benachteiligungen zu bekämpfen, wozu folgende Schritte zählen:
- Sicherstellen, dass die Probleme vielfältiger Diskriminierungen und Benachteiligungen in einem Gleichstellungs-Aktionsplan und Gender Assessments aufgegriffen werden;
 - Sicherstellen, dass die Probleme vielfältiger Diskriminierungen und Benachteiligungen bei der Durchführung von Aktionen oder Maßnahmen gemäß anderen Artikeln dieser Charta berücksichtigt werden;
 - Durchführung öffentlicher Informationskampagnen zur Bekämpfung von Stereotypen und Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die vielfältigen Diskriminierungen und Benachteiligungen ausgesetzt sind;
 - Durchführung spezieller Maßnahmen zur Abdeckung der besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen.

ROLLE ALS ARBEITGEBER

Artikel 11

- (1) In der Rolle als Arbeitgeber anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht auf Gleichstellung von Frauen und Männern betreffend alle Aspekte der Beschäftigung einschließlich Arbeitsorganisation und Arbeitsbedingungen.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf das Vereinen von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Privatsphäre sowie das Recht auf Würde und Sicherheit am Arbeitsplatz.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen einschließlich gesetzlich zulässiger positiver Unterstützungsmaßnahmen zu treffen, um die oben erwähnten Rechte zu unterstützen.
- (4) Die in Punkt (3) erwähnten Maßnahmen umfassen folgende Schritte:
- (a) Prüfung der relevanten Politiken und Verfahren im Hinblick auf die Beschäftigung innerhalb der eigenen Organisation sowie Entwicklung und Umsetzung der die Beschäftigung betreffenden Abschnitte im Gleichstellungs-Aktionsplan, um Ungleichheiten innerhalb eines zumutbaren Zeitraums zu beseitigen, wobei unter anderem folgende Punkte zu berücksichtigen sind:
- gleiche Bezahlung einschließlich gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit;
 - Vorkehrungen für die Prüfung von Lohn-, Gehalts- und Pensionssystemen;
 - Maßnahmen zur Sicherstellung fairer und transparenter Beförderungs- und Karrierechancen;
 - Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen, insbesondere zur Beseitigung von Unausgewogenheiten auf der Führungsebene;
 - Maßnahmen zur Beseitigung geschlechterspezifischer Aufteilungen von Berufsfeldern und zur Förderung von Personen, die sich für nichttraditionelle Berufe entscheiden;
 - Maßnahmen zur Sicherstellung fairer Einstellungsverfahren;
 - Maßnahmen zur Sicherstellung angemessener, gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen;
 - Verfahren zur Konsultation von MitarbeiterInnen und ihrer Gewerkschaften, wodurch eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in allen Konsultations- oder Verhandlungsgremien sichergestellt werden soll;
- (b) Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz durch Klarstellung, dass solche Verhaltensweisen nicht akzeptabel sind, durch die Unterstützung von Opfern, die Einführung und Umsetzung transparenter Strategien für den Umgang mit Tätern sowie die Schärfung eines entsprechenden Problembewusstseins;
- (c) Aufbau eines Beschäftigtenstabs auf allen Organisationsebenen, der die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Vielfalt der lokalen Bevölkerung widerspiegelt;
- (d) Unterstützung der MitarbeiterInnen bei der Vereinbarkeit von Beruf, gesellschaftlichem Leben und Familie durch:
- Einführung von Politiken, die wenn möglich eine Anpassung der Arbeitszeit sowie Regelungen für die Betreuung von Familienmitgliedern von MitarbeiterInnen vorsehen;
 - Ermutigung männlicher Mitarbeiter, ihre Karenzmöglichkeiten auszuschöpfen.

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGS- UND VERTRAGSWESEN

Artikel 12

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass er/sie in der Ausübung der Aufgaben und Pflichten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens einschließlich der Verträge für die Lieferung von Produkten, Erbringung von Dienstleistungen oder Ausführung von Arbeiten Verantwortung liegt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass diese Verantwortung von besonderer Bedeutung ist, wenn es um die Beauftragung einer externen Rechtspersönlichkeit mit der Erbringung einer wichtigen öffentlichen Dienstleistung geht, für die die Unterzeichnerin/der Unterzeichner nach dem Gesetz Verantwortung trägt. In diesem Fall muss die/der Unterzeichner/in dafür Sorge tragen, dass die Rechtspersönlichkeit, die den Zuschlag erhält (egal, welche Eigentümerstruktur sie aufweist), dieselbe Verantwortung für die Sicherstellung oder Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern übernimmt, wie sie dem Unterzeichner bei direkter Leistungserbringung zugekommen wäre.
- (3) Darüber hinaus unternimmt die/der Unterzeichner/in, je nach Erfordernis, folgende Schritte:
 - (a) bei jedem wichtigen Vertrag, den sie/er abzuschließen plant, sind die relevanten geschlechterspezifischen Auswirkungen zu bedenken und die Möglichkeiten für die gesetzliche Förderung der Gleichstellung zu prüfen;
 - (b) es ist sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung die Gleichstellungsziele im Rahmen des Vertrags berücksichtigt;
 - (c) es ist sicherzustellen, dass alle sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrags diese Ziele berücksichtigen und widerspiegeln;
 - (d) Kompetenzen im Rahmen des EU-Rechts für das öffentliche Beschaffungswesen sind zu nutzen, um im Vertrag bestimmte Leistungsaufgaben in Verbindung mit sozialen Aspekten zu verankern;
 - (e) jenen MitarbeiterInnen oder Beraterinnen der Unterzeichnerin/des Unterzeichners, die mit Aufgaben des öffentlichen Beschaffungswesens und der Auftragsvergabe befasst sind, muss Bewusstsein für die Dimension der Geschlechtergleichstellung in ihrer Arbeit vermittelt werden, auch durch entsprechende Weiterbildung;
 - (f) es ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen eines Generalunternehmervertrags auch die Auflage für Subunternehmer enthalten, entsprechenden Verpflichtungen zur Förderung der Gleichstellung nachzukommen.

ROLLE ALS DIENSTLEISTUNGSERBRINGER

Artikel 13 – Bildungswesen und lebenslanges Lernen

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Bildung sowie auf Zugang zu Berufs- und Weiterbildung. Die/der Unterzeichner/in anerkennt die bedeutsame Rolle der Bildung in allen Lebensphasen für die Schaffung echter Chancengleichheit durch die Vermittlung grundlegender Qualifikationen für Leben und Beruf sowie durch die Eröffnung neuer Möglichkeiten der beruflichen Entfaltung.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs den gleichberechtigten Zugang zu Schul-, Berufs- und Weiterbildung für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen sicherzustellen und zu fördern.
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Notwendigkeit, stereotype Rollenkonzepte von Frauen und Männern in allen Bereichen der Bildung zu beseitigen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie/er sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:
 - Prüfung von Lehrmitteln an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie von Lehrmethoden, um sicherzustellen, dass diese stereotypen Haltungen und Praktiken entgegenwirken;
 - Durchführung spezieller Aktionen zur Förderung nichttraditioneller Entscheidungen in der Berufswahl;
 - ausdrückliche Einbeziehung von Elementen, welche die Bedeutung der gleichen Mitwirkung von Frauen und Männern an demokratischen Prozessen betonen, in Kurse für politische Bildung und NeubürgerInnen.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Organisation von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen ein wichtiges Modell für Kinder und Jugendliche darstellt. Daher verpflichtet sie/er sich, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Schulverwaltung und -leitung zu fördern.

Artikel 14 – Gesundheit

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf ein hohes Niveau körperlicher und geistiger Gesundheit und bekräftigt, dass für den Genuss dieses Rechts der Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten, medizinischer Behandlung und Präventivgesundheitsdiensten für Frauen und Männer unabdingbar ist.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Sicherstellung gleicher Chancen auf einen guten Gesundheitszustand und gute medizinische und Gesundheitsdienste für Frauen und Männer die unterschiedlichen Bedürfnisse beider Geschlechter berücksichtigen muss. Darüber hinaus anerkennt sie/er, dass diese Bedürfnisse sich nicht nur aus biologischen Unterschieden ergeben, sondern auch aus unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen und aus stereotypen Haltungen und Vorurteilen.*
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner erklärt, im eigenen Verantwortungsbereich alle zumutbaren Handlungen setzen zu wollen, um das höchst mögliche Gesundheitsniveau der BürgerInnen zu fördern und sicherzustellen. Zu diesem Zweck verpflichtet sie/er sich, folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern:*
 - *Einbeziehen eines Genderansatzes in die Planung, Finanzierung und Erbringung von Gesundheits- und medizinischen Diensten;*
 - *Sicherstellen, dass gesundheitsfördernde Aktivitäten wie etwa die Anregung gesunder Ernährungsweisen und körperlicher Bewegung auch die unterschiedlichen Bedürfnisse und Einstellungen von Frauen und Männern berücksichtigen;*
 - *Sicherstellen, dass Beschäftigte im Gesundheitswesen sowie in der Gesundheitsförderung verstehen, wie das Geschlecht medizinische und Gesundheitsdienste beeinflusst, und die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern mit Gesundheitsdiensten berücksichtigen;*
 - *Sicherstellen, dass Frauen und Männer Zugang zu entsprechenden Gesundheitsinformationen erhalten.*

Artikel 15 – Sozialwesen und soziale Dienste

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf die nötigen Sozialdienste sowie auf soziale Unterstützung im Notfall.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Bedürfnisse haben, die sich aus Unterschieden in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation sowie anderen Faktoren ergeben können. Um daher sicherzustellen, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang zu Sozialhilfe und Sozialdiensten genießen, unternimmt die/der Unterzeichner/in alle angemessenen Maßnahmen, um:*
 - *einen Genderansatz in die Planung, Finanzierung und Erbringung von sozialer Unterstützung und Sozialdiensten einzubeziehen;*
 - *sicherzustellen, dass Beschäftigte im Sozialbereich und in den Sozialdiensten verstehen, wie das Geschlecht diese Dienste beeinflusst, und die unterschiedlichen Erfahrungen von Frauen und Männern mit diesen Diensten berücksichtigen.*

Artikel 16 – Kinderbetreuung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die wesentliche Rolle, die qualitativ hochwertige, leistbare und allen Eltern und Erziehungspersonen jeglicher Einkommensgruppe offen stehende Kinderbetreuung für die Förderung echter Gleichstellung von Frauen und Männern spielt, und dass es diese ermöglicht, Arbeit, gesellschaftliches Leben und Privatsphäre zu vereinbaren. Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in den Beitrag, den eine solche Kinderbetreuung zum wirtschaftlichen und sozialen Leben sowie zur Kohäsion lokaler Gemeinschaften wie der Gesellschaft im Allgemeinen leistet.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, die Bereitstellung und Förderung einer solchen Kinderbetreuung – entweder direkt oder durch andere Leistungserbringer – zu einer Priorität zu machen, und verpflichtet sich weiters zur Förderung einer solchen Kinderbetreuung durch andere, wozu auch die Bereitstellung oder Unterstützung von Kinderbetreuung durch lokale Arbeitgeber zählt.*
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass die Kindererziehung eine Arbeitsteilung zwischen Männern, Frauen und der Gesellschaft im Allgemeinen erforderlich macht, und verpflichtet sich, dem stereotypen Bild entgegenzuwirken, nach dem Kinderbetreuung vor allem als weibliche Aufgabe oder Verantwortung betrachtet wird.*

Artikel 17 – Betreuung anderer Familienmitglieder

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer neben Kindern auch für andere Familienmitglieder sorgen müssen, und dass diese Verpflichtung sie daran hindern kann, ihre Rolle im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben voll auszuschöpfen.*

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass diese Betreuungspflichten unverhältnismäßig oft von Frauen wahrgenommen werden und daher die Gleichstellung von Frauen und Männern behindern.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, dieser Ungleichheit wie folgt entgegenzuwirken:

- die Bereitstellung und Förderung qualitativ hochwertiger, leistbarer Betreuung von Familienmitgliedern – direkt oder durch andere Leistungserbringer – ist zu einer Priorität zu machen;
- Personen, welche infolge ihrer Betreuungstätigkeit in soziale Isolation geraten sind, sind zu unterstützen und müssen bessere Chancen erhalten;
- der stereotypen Vorstellung ist entgegenzuwirken, nach der die Betreuung von Familienmitgliedern vor allem eine weibliche Verantwortung darstellt.

Artikel 18 – Soziale Kohäsion

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung sowie auch, dass Frauen im Allgemeinen häufiger von sozialer Ausgrenzung bedroht sind, da sie geringeren Zugang zu Ressourcen, Waren, Dienstleistungen und Chancen haben als Männer.

(2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, im Rahmen der eigenen Dienstleistungs- und Tätigkeitsbereiche und in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Maßnahmen innerhalb eines allgemein koordinierten Ansatzes zu treffen, um

- den effizienten Zugang aller in sozialer Ausgrenzung oder Armut lebenden bzw. davon bedrohen Personen zu Beschäftigung, Wohnraum, Berufs- und Schulausbildung, Kultur, Informations- und Kommunikationstechnologien, sozialer und medizinischer Hilfe zu fördern;
- die besonderen Bedürfnisse und besondere Situation sozial ausgegrenzter Frauen zu erkennen;
- die Integration von Migrantinnen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse zu fördern.

Artikel 19 – Wohnraum

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht auf Wohnraum und bekräftigt, dass Zugang zu qualitativ hochwertigem Wohnraum eines der menschlichen Grundbedürfnisse darstellt und für das Wohlbefinden der Person und ihrer Familie unabdingbar ist.

(2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass Frauen und Männer oft speziellen und unterschiedlichen Wohnbedarf haben, was unter Einbeziehung folgender Faktoren umfassend berücksichtigt werden muss:

(a) Im Durchschnitt verdienen Frauen weniger als Männer und benötigen daher für sie leistbaren Wohnraum.

(b) In den meisten Familien mit nur einem Elternteil stehen Frauen dem Haushalt vor und benötigen daher Zugang zu Sozialwohnungen.

(c) Unter den obdachlosen Personen sind Männer aus Risikogruppen oft überrepräsentiert.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner wie folgt:

(a) allen Menschen Zugang zu Wohnraum von ausreichender Größe und Ausstattung sowie ein zumutbares Lebensumfeld und Zugang zu Grunddienstleistungen zu gewähren bzw. diesen Zugang zu fördern;

(b) Schritte zu setzen, um zu verhindern, dass Menschen ihre Wohnung verlieren, und insbesondere obdachlose Personen nach den Kriterien des Bedarfs, des potenziellen Risikos und der Nichtdiskriminierung zu unterstützen;

(c) im Rahmen des eigenen Kompetenzbereichs zu leistbaren Preisen für Wohnraum für Menschen ohne ausreichende finanzielle Mittel beizutragen.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner, das gleiche Recht von Frauen und Männern sicherzustellen bzw. zu fördern, eine Wohnung zu mieten, zu kaufen oder in anderer Form zu erwerben, sowie Kompetenzen bzw. Einfluss einzusetzen, um sicherzustellen, dass Frauen den gleichen Zugang zu Hypotheken und anderen Formen der finanziellen Unterstützung und Kreditaufnahme für Wohnraum haben wie Männer.

Artikel 20 – Kultur, Sport und Freizeit

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf Mitwirkung an kulturellem Leben und Kunstgenuss.*
- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in die Rolle des Sports als Beitrag zum Leben einer Gemeinschaft und zur Sicherstellung des Rechts auf Gesundheit gemäß Artikel 14. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in das Recht von Frauen und Männern auf gleichen Zugang zu Kultur-, Freizeit- und Sportaktivitäten und -einrichtungen.*
- (3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Frauen und Männer unterschiedliche Erfahrungen und Interessen im Hinblick auf Kultur, Sport und Freizeit haben und diese das Ergebnis stereotyper Haltungen und Handlungen sein können, und verpflichtet sich daher, Maßnahmen durchzuführen bzw. zu fördern, zu denen je nach Erfordernis die folgenden zählen:*
 - *sicherzustellen, dass Frauen und Männer, Jungen und Mädchen so weit wie möglich die gleichen Möglichkeiten und den gleichen Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen und -aktivitäten haben;*
 - *Frauen und Männer, Jungen und Mädchen zu ermutigen, gleichermaßen an Sport- und Kulturaktivitäten teilzunehmen, und zwar auch an jenen, die traditionell als vor allem „männlich“ bzw. „weiblich“ betrachtet werden;*
 - *KünstlerInnen sowie Kultur- und Sportvereine anzuregen, kulturelle und sportliche Aktivitäten zu fördern, die stereotypen Bildern von Frauen und Männern entgegenwirken;*
 - *öffentliche Bibliotheken anzuregen, Geschlechterstereotype in ihren Beständen an Büchern und sonstigen Materialien sowie in ihren Werbeaktivitäten in Frage zu stellen.*

Artikel 21 – Sicherheit

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt das Recht aller Menschen auf persönliche Sicherheit und freie Bewegung und erklärt, dass dieses Recht nicht frei oder gleich ausgeübt werden kann, wenn Frauen oder Männer im öffentlichen oder privaten Raum nicht sicher sind oder sich nicht sicher fühlen.*
- (2) Darüber hinaus anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass sich Frauen und Männer – teilweise aufgrund unterschiedlicher Verpflichtungen oder Lebensweisen – oft unterschiedlichen Sicherheitsproblemen gegenübersehen, die einer Lösung zugeführt werden müssen.*
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in,*
 - (a) die Statistiken über Ausmaß und Ereignismuster von Vorfällen (einschließlich schwerer Verbrechen gegen Personen), welche die Sicherheit von Frauen und Männern beeinträchtigen, aus einer Geschlechterperspektive heraus zu analysieren und, falls sinnvoll, Ausmaß und Art der Angst vor Verbrechen oder sonstiger Quellen von Unsicherheit zu messen;*
 - (b) Strategien, Politiken und Aktionen einschließlich besonderer Verbesserungen des Zustands oder der Gestaltung der lokalen Umwelt (z.B. Umsteigstellen im öffentlichen Verkehrssystem, Parkhäuser, Straßenbeleuchtung) bzw. von Polizei- und verwandten Diensten zu entwickeln und umzusetzen, die praktische Sicherheit von Frauen und Männern zu erhöhen und die Wahrnehmung unzureichender Sicherheit bei Frauen und Männern möglichst zu senken.*

Artikel 22 – Geschlechterspezifische Gewalt

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass geschlechterspezifische Gewalt, der vor allem Frauen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass sich geschlechterspezifische Gewalt auf der Täterseite aus der Vorstellung von der Überlegenheit eines Geschlechts über das andere im Rahmen eines ungleichen Machtverhältnisses ergibt.*
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, Politiken und Aktionen gegen geschlechterspezifische Gewalt ins Leben zu rufen und zu intensivieren, zu denen auch die folgenden zählen:*
 - *Bereitstellung oder Unterstützung von spezifischen Hilfsstrukturen für Opfer;*
 - *Bereitstellung öffentlicher Informationen über im Gebiet vorhandene Hilfseinrichtungen in allen lokalen Hauptsprachen;*
 - *Sicherstellen, dass professionelle MitarbeiterInnen für das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ausgebildet sind;*
 - *Sicherstellen, dass die entsprechenden Dienste, d.h. Polizei, Gesundheits- und Wohnungsbehörden, effizient koordiniert sind;*
 - *Förderung von Bewusstseinsbildungskampagnen und Informationsprogrammen für potenzielle und tatsächliche Opfer und Täter.*

Artikel 23 – Menschenhandel

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass das Verbrechen des Menschenhandels, dem vor allem Frauen und Mädchen zum Opfer fallen, eine Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellt und gegen die Würde und körperliche und emotionale Integrität von Menschen verstößt.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, Politiken und Aktionen zur Verhinderung des Menschenhandels einzurichten und zu verstärken, zu denen auch die folgenden zählen:*
 - *Informations- und Bewusstseinsbildungskampagnen;*
 - *Ausbildungsprogramme für professionelle MitarbeiterInnen, deren Aufgabe das Erkennen und die Unterstützung von Opfern ist;*
 - *Maßnahmen zur Bekämpfung der Nachfrage;*
 - *entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern einschließlich des Zugangs zu medizinischer Behandlung, angemessenem und sicherem Wohnraum und Übersetzungsdiensten.*

PLANUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 24 - Nachhaltige Entwicklung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung bei der Planung und Entwicklung von Zukunftsstrategien für das eigene Hoheitsgebiet umfassend beachtet werden müssen, wozu auch die ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltdimension und insbesondere die Notwendigkeit zählt, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und anzustreben.*
- (2) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern als grundlegende Dimension in allen Planungen oder Strategieentwicklungen für die nachhaltige Entwicklung des eigenen Hoheitsgebiets zu berücksichtigen.*

Artikel 25 – Stadt- und Lokalplanung

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Bedeutung der Raumplanungs-, Verkehrs-, Wirtschaftsentwicklungs- und Bodennutzungspläne und -politiken für die Schaffung eines Rahmens, innerhalb dessen das Recht auf die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene umfassender umgesetzt werden kann.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich sicherzustellen, dass bei der Erstellung, Annahme und Umsetzung dieser Politiken und Pläne*
 - *die Notwendigkeit der Förderung echter Gleichstellung in allen Bereichen der lokalen Ebene umfassend berücksichtigt wird;*
 - *die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern z.B. im Hinblick auf Beschäftigung, Zugang zu Dienstleistungen und Kultur, Bildung und familiäre Pflichten auf Grundlage relevanter lokaler und sonstiger Daten einschließlich der Gender Assessments des Unterzeichners angemessen berücksichtigt werden;*
 - *qualitativ hochwertige Gestaltungslösungen angenommen werden, welche die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen.*

Artikel 26 – Mobilität und Verkehr

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass Mobilität und Zugang zu Verkehrsmitteln grundlegende Bedingungen für Frauen und Männer darstellen, um viele ihrer Rechte, Aufgaben und Aktivitäten wahrnehmen zu können, wozu auch der Zugang zu Arbeit, Bildung, Kultur und wichtigen Dienstleistungen zählt. Außerdem anerkennt die/der Unterzeichner/in, dass die Nachhaltigkeit und der Erfolg einer Gemeinde oder Region in wesentlichem Ausmaß von der Entwicklung einer effizienten, qualitativ hochwertigen Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Verkehrsmittel abhängt.*
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt darüber hinaus, dass Frauen und Männer in der Praxis oft unterschiedliche Bedürfnisse und Nutzungsarten von Mobilität und Verkehrsmitteln aufweisen, was sich aus Faktoren wie Einkommen, Betreuungsaufgaben oder Arbeitszeiten ergibt, und dass Frauen öffentliche Verkehrsmittel tendenziell intensiver nutzen als Männer.*
- (3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in,*
 - (a) die entsprechenden Mobilitätsbedürfnisse und Nutzungsarten von Frauen und Männern aus städtischen wie ländlichen Kommunen zu berücksichtigen;*

(b) sicherzustellen, dass die den BürgerInnen im Hoheitsgebiet des Unterzeichners zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel dazu beitragen, besondere wie gemeinsame Bedürfnisse von Frauen und Männern abzudecken und echte Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene zu erreichen.

(4) Darüber hinaus verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, die allmähliche Verbesserung der öffentlichen Verkehrsmittel in bzw. für das Hoheitsgebiet einschließlich intermodaler Verbindungen zu fördern, um so die besonderen wie gemeinsamen Bedürfnisse von Frauen und Männern im Hinblick auf zuverlässige, leistbare, sichere und leicht zugängliche Verkehrsmittel abzudecken und zu nachhaltiger Entwicklung beizutragen.

Artikel 27 – Wirtschaftliche Entwicklung

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass eine ausgewogene und nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung ein wesentliches Merkmal jeder erfolgreichen Gemeinde oder Region darstellt und die eigenen Aktivitäten und Dienstleistungen auf diesem Gebiet beträchtlich zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen können.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt die Notwendigkeit, die weibliche Beschäftigungsquote und -qualität zu erhöhen, sowie auch, dass das Armutsrisiko im Zusammenhang mit Langzeitarbeitslosigkeit und unbezahlter Arbeit für Frauen besonders hoch ist.

(3) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, hinsichtlich der Aktivitäten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung die Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern sowie die Chancen zur Förderung der Gleichstellung umfassend zu berücksichtigen und entsprechende Handlungen zu setzen, z.B.:

- *Unterstützung von Unternehmerinnen;*
- *Sicherstellen, dass finanzielle und sonstige Formen der Unternehmensförderung auch die Gleichstellung der Geschlechter unterstützen;*
- *Ermutigung weiblicher bzw. männlicher Auszubildender, Qualifikationen in Berufen anzustreben und zu erreichen, die traditionell als „männlich“ bzw. umgekehrt als „weiblich“ gelten;*
- *Ermutigung von ArbeitgeberInnen, weibliche bzw. männliche Lehrlinge und Auszubildende mit Fähigkeiten, Qualifikationen und Profilen einzustellen, die traditionell als „männlich“ bzw. umgekehrt als „weiblich“ gelten.*

Artikel 28 – Umwelt

(1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt ihre/seine Verpflichtung, auf ein hohes Maß an Schutz und Verbesserung der Umweltqualität im eigenen Hoheitsbereich hinzuwirken, wozu auch lokale Politiken in den Bereichen Abfall, Lärm, Luftqualität, Biodiversität und Auswirkungen der Klimaänderung zählen. Es anerkennt das gleiche Recht von Frauen und Männern, Nutzen aus den umweltrelevanten Dienstleistungen und Politiken zu ziehen.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt, dass die Lebensweisen von Frauen und Männern in vieler Hinsicht unterschiedlich sind, und dass Frauen und Männer lokale Dienstleistungen und öffentliche wie Freiräume oft unterschiedlich nutzen bzw. sich unterschiedlichen Umweltproblemen gegenübersehen.

(3) Daher verpflichtet sich die/der Unterzeichner/in, bei der Entwicklung der eigenen Umweltpolitiken und -dienstleistungen die besonderen Bedürfnisse und Lebensweisen von Frauen und Männern sowie den Grundsatz der Solidarität zwischen den Generationen gleichermaßen zu berücksichtigen.

ROLLE ALS REGULIERUNGSBEHÖRDE

Artikel 29 – Die Lokalregierung als Regulierungsbehörde

(1) Bei der Durchführung der Aufgaben und Wahrnehmung der Kompetenzen als Regulierungsbehörde für entsprechende Aktivitäten im eigenen Hoheitsgebiet anerkennt die/der Unterzeichner/in die wichtige Rolle, die effiziente Regulierungsfunktionen und Konsumentenschutz für Sicherheit und Wohlergehen der lokalen Bevölkerung spielen, und ist sich bewusst, dass Frauen und Männer von verschiedenen Regulierungsaktivitäten unter Umständen unterschiedlich betroffen sind.

(2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, bei der Durchführung der Regulierungsaufgaben die besonderen Bedürfnisse, Interessen und Lebensbedingungen von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Artikel 30

- (1) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner anerkennt den Nutzen von Städtepartnerschaften und europäischen wie internationalen Kooperationen zwischen Lokal- und Regionalregierungen zur Knüpfung engerer Kontakte zwischen der Bevölkerung und Förderung gegenseitigen Lernens und Verständnisses über Landesgrenzen hinweg.
- (2) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner verpflichtet sich, in allen Aktivitäten auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften und europäischen wie internationalen Kooperationen
- Frauen und Männer mit unterschiedlichem Hintergrund in gleichem Maße zu fördern;
 - die Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften, europäischen und internationalen Partnerschaften als Plattform für den Austausch von Erfahrungen und gegenseitige Lernprozesse betreffend Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern zu nützen;
 - die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter in dezentralisierte Kooperationsaktivitäten einzubringen.



Deutsche Kommunen und die Charta

Bislang haben die folgenden deutschen Kommunen die Charta unterzeichnet:*

Berlin (2018); Bobenheim-Roxheim (2015); Bonn (2007); Borken (2007); Bottrop (2009); Chemnitz (2012); Darmstadt (2015); Dresden (2012); Düsseldorf (2016); Duisburg (2008); Erfstadt (2009); Flensburg (2019); Frankfurt a.M. (2012); Freiburg i. Breisgau (2013); Gersdorf (2007); Gießen (2015); Groß-Gerau (2019); Landkreis Göttingen (2008); Halle a. Saale (2012); Hamburg (2014); Hannover (2011); Hansesstadt Rostock (2017); Hattingen (2009); Heidelberg (2007); Kaiserslautern (2007); Köln (2011); Laatzen (2012); Leipzig (2012); Ludwigshafen (2011); Magdeburg (2015); Mainz (2008); Mannheim (2011); Marburg (2014); Landkreis Marburg-Biedenkopf (2018); Marl (2013); Mühlheim a.d. Ruhr (2011); München (2016); Münster (2009); Landkreis Neunkirchen (2007); Nürnberg (2010); Offenbach (2016); Osnabrück (2012); Ostalbkreis (2014); Pforzheim (2018); Plettenberg (2007); Recklinghausen (2009); Rhein-Sieg-Kreis (2007); Rüsselsheim (2015); Städtetag Rheinland-Pfalz (2008); Landkreis Steinfurt (2009); Stuttgart (2008); Tübingen (2017); Westerstede (2007); Wuppertal (2009).

**Stand: Juni 2020*



Landeshauptstadt
Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Frauenbüro
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 12-2175
Fax 06131 12-2707
frauenbuero@stadt.mainz.de
www.mainz.de/frauenbuero

Mainz, September 2020